

Satzung

des Schützenvereins e.V. Celle – Wietzenbruch

§ 1

Name und Gründungstag des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein e.V. Celle – Wietzenbruch

und ist eine Gliederung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
Als Gründungstag gilt der 23. August 1952.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein e.V. Celle – Wietzenbruch ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes als Leibesübung, des Musikwesens im Spielmannszug, der weiteren jugendpflegerischen Maßnahmen, besondere Förderung des Jugendschießsports sowie die Erhaltung und die Pflege überlieferten Schützenbrauchtums.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erfüllt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet.

§ 3

Verwendungszweck

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Gewinnanteile gezahlt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es gemeinnützig für die Pflege und Beschaffung von Sportgeräten und den Ausbau von Übungsstätten zu verwenden hat.

§ 4 **Schießbetrieb, Aufteilung in Schießgruppen**

Soweit nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen oder Schießordnungen anders bestimmt, gilt grundsätzlich die Sportordnung des DSB als Richtlinie.

Die Einteilung der Gruppen sind der Geschäftsordnung zu entnehmen. Jeder Leiter der dort aufgeführten Gruppierung ist Mitglied des erweiterten Vorstands gem. §11.

Eine weitere Unterteilung dieser Gruppen sind den jeweiligen Schießordnungen zu entnehmen, sonst gilt die Klasseneinteilung der Sportordnung des DSB.

Der Vereinssportleiter ist für den gesamten Schießbetrieb verantwortlich.

Wer am Schießen teilnimmt, muss versichert sein.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede und jede unbescholtenen Bürgerin / Bürger werden.

Jeder, der Mitglieder des Vereins zu werden wünscht, muss beim Vorstand selbst oder durch seinen gesetzlichen Vertreter einen schriftlichen Antrag einreichen. Hält der Vorstand die Aufnahme für bedenklich, so unterbreitet er diesen Antrag dem erweiterten Vorstand, der hierüber abstimmt. Zur Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind solche, die durch den Vorstands- bzw. Versammlungsbeschluss hierfür vorgeschlagen werden. Dieselben sind beitragsfrei, haben jedoch Anteil an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden,
- c) durch Ausschluss.

Das freiwillige Ausscheiden ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich zu erklären.

Die Versammlung kann ein Mitglied durch geheime Abstimmung von **2/3** Mehrheit ausschließen:

- 1) wenn das Mitglied die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt hat,
- 2) bei Verletzung der Schieß- und Sicherheitsregeln,
- 3) bei ungebührlichem Benehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied beitrags säumig (gem §9 dieser Satzung) ist.

§ 8 **Ehrenrat**

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern müssen die Beteiligten, bevor sie ein öffentliches Gericht in Anspruch nehmen, dem Ehrenrat die Sache unterbreiten, und den Schiedsspruch desselben abwarten.

Als Ehrenstrafe können ausgesprochen werden:

Warnung,
Verweis,
Schwerer Verweis,
Ausschluss.

Bei Ausschluss ist die Bestätigung durch die Versammlung gem. § 7 erforderlich.

Der Ehrenrat besteht gleichberechtigt aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und zwei weiteren Schützenmitgliedern, die in der Generalversammlung zu wählen sind.

Vier Ersatzmitglieder sind gleichfalls zu wählen. Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der Sache beteiligt ist.

§ 9 **Beiträge**

Die Höhe der Monatsbeiträge und des Eintrittsgeldes werden in der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung festgelegt.

Beiträge müssen bis 6 Wochen vor Ende des Beitragsjahres entrichtet werden.

§ 10 **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Schriftführer,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Schatzmeister
dem Vereinssportleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Schatzmeister und der Vereinssportleiter.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung auf vier Jahre.

§ 11 **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
dem 2. Schriftführer,
dem Oberschaffer,
dem 2. Schatzmeister,
den Vertretern des Vereinssportleiters,
dem Kommandeur der Offiziere,
einem Schießstandwart,
der Pressewartin / dem Pressewart.
Den Leiter der Schießgruppen gem. §1 der Geschäftsordnung.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung auf vier Jahre.

Ergänzende Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der jeweilige Schützenkönig und Vizekönig.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 **Rechnungsführung**

Über alle Einnahmen und Ausgaben sollen in übersichtlicher Form Aufzeichnungen geführt werden. Grundsätzlich ist der Schatzmeister für alle Geldgeschäfte verantwortlich. Die Versammlung kann Nebenkassen, die aber nur von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geführt werden dürfen, zulassen.

Alle Kassen unterliegen einer jederzeitigen Kontrolle durch die Kassenprüfer. Nach Beendigung des Geschäftsjahres müssen die einzelnen Kassen geprüft und das Ergebnis der Versammlung mitgeteilt werden.

Die Gelder der Vereinskasse sowie aller Nebenkassen sollen stets bis auf einen Betrag, der zu den laufenden Ausgaben erforderlich ist, bei der Hausbank hinterlegt werden. Die Einzahlungen erfolgen nur durch den Schatzmeister; die Abhebung durch die gemeinsam zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder, deren Berechtigung bei der Hausbank hinterlegt ist.

Ausgaben, die den Satzungen oder Versammlungsbeschlüssen entspringen, leistet der Schatzmeister selbständig.
Vereinsausgaben regelt §3 der Geschäftsordnung.

§ 14 **Versammlungen**

In Abständen von etwa vier Monaten sollte regelmäßig eine Versammlung abgehalten werden. Im Allgemeinen trägt diese die Bezeichnung „Hauptversammlung“. Die erste Hauptversammlung nach Jahresbeginn wird als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet.

Anstelle der Jahreshauptversammlung tritt alle zwei Jahre die „Generalversammlung“. Jeder Versammlung geht eine Sitzung des erweiterten Vorstandes voraus, der die Tagesordnung festlegt. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Einladungen zu den Versammlungen haben rechtzeitig schriftlich, per email oder durch Bekanntgabe in den Celler Tageszeitungen zu erfolgen.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben und liegt der Versammlung im Schützenheim des Vereins aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- 1) wenn es die Umstände erforderlich machen,
- 2) wenn es mindestens 20 Mitglieder mit schriftlicher Begründung fordert

§ 15 **Versammlungsbeschlüsse**

Die Verhandlungen bzw. Beschlüsse jeder Versammlung sind vom 1. Schriftführer in einem Protokollbuch niederzuschreiben, der Versammlung vorzulesen und von derselben zu genehmigen. Insofern diese Satzung den früher gefassten Beschlüssen widerspricht, gelten diese als aufgehoben. Soweit Beschlüsse in dieser Satzung nicht berührt werden, haben sie weiterhin volle Gültigkeit. Sind mehrere Beschlüsse in einer Sache gefasst worden, so gilt der letzte als maßgebend.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 16 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden. Soweit an anderer Stelle dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmt, entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr an.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, sonst erfolgt eine Abstimmung offen.

Bei Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesender Stimmberechtigten erforderlich.

Wiederwahl zu einem Amt ist zulässig; ein Kassenprüfer muss jedoch neu hinzukommen, einer ausscheiden.

§ 17 **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vorstandsmitglieder einschließlich des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 18 **Weitere Regelungen**

Folgende Regelungen werden in separaten Ordnungen beschrieben:

1. Geschäftsordnung
2. Ehrungen gem. Ehrenordnung
3. Schießstandnutzung gemäß Schießstandnutzungsordnung

§19 **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§20

Der Vorstand wird ermächtigt rein redaktionelle Änderungen auf Veranlassung von Registergericht, Finanzamt oder anderer Körperschaften ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Er wird dies bei der nächsten Mitgliederversammlung nachholen.

Mit Annahme tritt die bisherige Satzung, die am 14. Dezember 1952 von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, mit den Änderungen vom 30. Juli 1976, 21. Mai 1985, 22. August 1986, 14. Mai 1993, 29. April 1994, 21. April 1995, 18. Mai 2000 und 08. November 2013 außer Kraft.

Celle – Wietzenbruch, den 10. November 2017